

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehend~~ ~~nebenstehenden~~ ~~obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Schöningen, den 14. März 1996

gez. Pause
(Bürgermeister)

Siegel

gez. Lübke
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20. Dez. 1995 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17. Jan. 1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Schöningen, den 14. März 1996

gez. Lübke
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.09.1994).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 28. März 1996

i.V. gez. Dr. Stegelmann
Katasteramt / Öffentl. best. Verm. Ing.
Verm. Rat

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 19.03.1996

(Planverfasser)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20. Dez. 1995 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17. Jan. 1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 29. Jan. 1996 bis 29. Feb. 1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schöningen, den 14. März 1996

gez. Lübke
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.3.96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schöningen, den 14. März 1996

gez. Lübke
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 01.04.1996 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teilen nicht geltend gemacht.

Helmstedt, den 13.06.1996

Siegel i.A. gez. Siegert
Bezirksregierung/Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Baudirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Verfügung vom 13.06.1996 (Az.: 63/692-21-540 19.01-31) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am 16.10.1996 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen vom 04.11.1996 bis 04.12.1996 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Schöningen, den 05. Dez. 1996

Stadt-/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB am 11.02.1997 im Amtsblatt LK HG Nr. 5 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 11.02.97 in Kraft getreten.

Schöningen, den 11.02.97

gez. Lübke
Stadt-/Gemeindedirektor (Siegel)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

den
Stadt-/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

den
Stadt-/Gemeindedirektor